

13121

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Tongrube Am Lantershofener Galgen“
Landkreis Ahrweiler
vom 18. April 1989

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Tongrube Am Lantershofener Galgen“.

§ 2

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 8,4 ha und umfasst in der Gemarkung Ringen, Flur 22, die Flurstücke 57 bis 69, 120/1, 81/1, 80/2, 147/78, 153/77, 119, 154/79 und 152/74, in der Gemarkung Lantershofen, Flur 1, das Flurstück 335/14; die nordöstliche Grenze dieses Flurstücks wird gebildet vom nordöstlichen Punkt des Flurstücks 335/13 in gerader Linie bis zum Auftreffen auf die westliche Ecke des Flurstücks 718/1.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen Wasserflächen, seinen Flachwasserzonen und Feuchtländereien sowie Trockenbereichen:

1. als Lebensstätten seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten;
 2. als Lebensstätte seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen;
- sowie
3. aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
7. feste und flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
8. Erdaufschlüsse anzulegen;
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
12. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen;
14. Flächen aufzuforsten;
15. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
16. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

18. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
19. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
20. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben sowie das Gelände zu Motorcrossfahrten zu benutzen;
21. Modellschiffe oder Modellflugzeuge zu betreiben;
22. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern.
23. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten beziehungsweise zutagezufördern oder zu entnehmen.
24. organischen oder anorganischen Dünger anzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
25. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen;
26. zu angeln.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind für die Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen zur Entwässerung der Tongrube im Rahmen des bergrechtlich genehmigten Betriebsplanes, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) Zwingend notwendige Änderungen an bergbaulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der oberen Landespflegebehörde.

(3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen und Wegebau durchführt;

3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;

4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;

5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;

7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle lagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;

8. § 4 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt;

9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestaltung auf andere Weise verändert;

10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;

11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;

12. § 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;

13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt;

14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet;

15. § 4 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt;

16. § 4 Nr. 16 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
17. § 4 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
18. § 4 Nr. 18 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
19. § 4 Nr. 19 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
20. § 4 Nr. 20 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet, erweitert oder betreibt sowie das Gelände zu Motorcrossfahrten benutzt;
21. § 4 Nr. 21 Modellschiffe oder Modellflugzeuge betreibt;
22. § 4 Nr. 22 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert;
23. § 4 Nr. 23 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet beziehungsweise zutage fördert oder entnimmt;
24. § 4 Nr. 24 organischen oder anorganischen Dünger ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
25. § 4 Nr. 25 Fischbesatzungsmaßnahmen durchführt;
26. § 4 Nr. 26 angelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 18. April 1989

- 554 – 0121 –

Bezirksregierung Koblenz
Dr. Theo Z w a n z i g e r